

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0173/2013

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

19.03.2013

Betrifft

Dichtheitsprüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen
Aufhebung der "Satzung gemäß § 61 a Absatz 5 Satz 2 LWG NRW zur Festlegung der Fristen der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen"

Beratungsfolge

23.04.2013 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen
15.05.2013 Hauptausschuss
15.05.2013 Rat

Vorberatung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende "Satzung zur Aufhebung der Satzung gemäß § 61 a Absatz 5 Satz 2 LWG NRW zur Festlegung der Fristen der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen" in den Wasserschutzgebieten der Stadt Münster wird beschlossen (Anlage).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Aufheben der Satzung

Am 16.03.2013 ist das novellierte Landeswassergesetzes in Kraft getreten. Wesentliche Änderung ist der Wegfall des § 61a "Private Abwasseranlagen". Damit ist die ursprüngliche Rechtsgrundlage für o. g. Satzung entfallen. Sie könnte zwar aufgrund einer Ermächtigung im ebenfalls geänderten § 53 LWG fortbestehen; hiervon soll jedoch kein Gebrauch gemacht werden.

Neue Fristen sollen innerhalb einer vom Landtag zu beschließenden Rechtsverordnung in den nächsten Monaten festgelegt werden.

Nach derzeitigem Stand sollen dies für Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten folgende Fristen werden:

- bis zum 31.12.2015 für Abwasserleitungen, die vor 1965 (häusliche Abwässer) bzw. vor 1990 (industrielle oder gewerbliche Abwässer) errichtet wurden,
- bis zum 31.12.2020 für alle anderen Abwasserleitungen.

Die Stadt Münster beabsichtigt, keine höheren Anforderungen zu stellen, als es das Landeswassergesetz vorgibt, sofern nicht ein begründeter Bedarf in einzelnen Entwässerungsgebieten besteht.

Nach altem Landeswassergesetz war die Stadt Münster verpflichtet, per Satzung die Fristen zur Dichtheitsprüfung innerhalb von Wasserschutzgebieten vor den 31.12.2015 vorzuziehen. Zur Umsetzung dieser Vorgabe hat der Rat der Stadt Münster am 03.02.2010 die „Satzung gemäß § 61 a Absatz 5 Satz 2 LWG NRW zur Festlegung der Fristen der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen“ beschlossen. Diese sah vor, dass die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen für Grundstücke, die in den Schutzzonen I oder II der Wasserschutzgebiete liegen, spätestens bis zum 31.12.2013 und für Grundstücke, die in der Schutzzone III der Wasserschutzgebiete liegen, spätestens bis zum 31.12.2014 durchzuführen ist.

Um in Münster keine höheren Anforderungen zu stellen, als es das Landeswassergesetz vorgibt, soll die o. g. Satzung mit der anliegenden "Satzung zur Aufhebung der Satzung gemäß § 61 a Absatz 5 Satz 2 LWG NRW zur Festlegung der Fristen der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen" aufgehoben werden.

Hinsichtlich der weiteren Anforderungen, die sich ggf. aus der Rechtsverordnung ergeben, wird zum gegebenen Zeitpunkt nach deren Veröffentlichung berichtet bzw. wird dem Rat ein Vorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt.

i. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlage:

Satzung zur Aufhebung der Satzung gemäß § 61 a Absatz 5 Satz 2 LWG NRW zur Festlegung der Fristen der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen